

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 10

Artikel: Das Wahlgesetz vor dem Kantonsrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wahrscheinlicheren Fall aber, dass dieser Minderheitsantrag im Plenum verworfen wird, kann auch Dr. Richner mit seinen Anhängern der Motion zustimmen, die im Endergebnis ja das Gleiche will, wie er mit seinem Minderheitsantrag. Im Hinblick auf diese Situation möchte ich mich jetzt noch nicht zu diesem Minderheitsantrag materiell äussern, bevor er durch Dr. Richner begründet worden ist. Lediglich auf ein von Dr. Richner zum voraus betontes Argument möchte ich kurz entgegnen. Dr. Richner hat es als Vorzug seines Minderheitsantrages erklärt, man sei dann sicher, dass über das Gemeindefakultativum mit dem Wahlgesetz zusammen abgestimmt werden müsse. Das stimmt schon. Die Frage ist nur, ob das ein Vorteil wäre. Ich bin überzeugt, dass es ein Nachteil wäre, und zwar schon deswegen, weil dann diese Abstimmung zu rasch nach dem grossen Scherbenhaufen käme, der nun in nächster Zeit durch die Abstimmung über die P. d. A.-Initiative entstehen wird. Es ist gerade ein Vorzug der Motion, dass sie einen gewissen zeitlichen Abstand zur P. d. A.-Initiative gewährleistet. Dass diese Motion nicht in der Schublade verschwinde, dafür bietet mir die Person unseres Justizdirektors genügende Garantie. Im übrigen bestehen ja genügend Mittel und Wege, dafür zu sorgen, dass in dieser Sache wieder etwas geht.

Mehr als mit einer solchen überstürzten Verkoppelung des Gemeindefakultativums mit dem Wahlgesetz, durch welche sowohl das Wahlgesetz selbst, als auch die Anliegen der Frauen gefährdet würden, scheint mir der Sache gedient, wenn der Regierung und dem Kantonsrat Gelegenheit gegeben wird, eine wohlabgewogene Vorlage vorzubereiten. Ich glaube, Ihnen dargetan zu haben, dass meine Motion dafür eine geeignete Grundlage bildet, und ich ersuche Sie daher, sie zur Prüfung entgegen zu nehmen.

Glattfelder.

Das Wahlgesetz vor dem Kantonsrat

Der Kantonsrat befasste sich am 11. Oktober 1954 ausschliesslich mit der Beratung des Wahlgesetzes, von dem lediglich einige wenige Paragraphen erledigt werden konnten, weil es bei § 1, der das Stimmrecht der Schweizer Bürger umschreibt, nochmals zu einer ausgedehnten Frauenstimmrechtsdebatte kam. Sie fesselte den Rat bis gegen 11 Uhr.

Zum erwähnten § 1 wurden drei Minderheitsanträge eingereicht. Die Kommissionsmehrheit möchte in Uebereinstimmung mit der Regierung vom Einbezug des Frauenstimmrechtes ins Wahlgesetz in jeder Form absehen, weil dadurch, was auch verschiedene Votanten zum Ausdruck brachten, das Wahlgesetz nach ihrer Meinung nur gefährdet werden könnte.

Der erste Minderheitsantrag, ursprünglich von Dr. A. Ziegler (soz.) eingebracht, wurde von O. Kuhn (soz.) verfochten und will das integrale

Frauenstimmrecht im Wahlgesetz verankert wissen. Dr. E. Richner (fr.) verfocht in seinem Minderheitsantrag die Einräumung der Kompetenzen an die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Dr. H. Schinz (fr.) schlug die Aufnahme einer Bestimmung zugunsten des aktiven und passiven Wahlrechtes in Schule, Kirche und Fürsorge für Frauen vor. Das Mindestalter sollte für diese auf 25 Jahre festgelegt werden. Im Verlaufe der Diskussion erfuhr dieser Antrag eine kräftige Unterstützung durch Dr. H. Häberlin (fr.), der allerdings für das Fallenlassen der Alters-einschränkung für Frauen plädierte. Gegen Schluss der Debatte wurde der Verzicht auf den dritten Minderheitsantrag bekanntgegeben und eine Motion Dr. Schinz und Dr. Häberlin angekündigt. Sie soll der Regierung Gelegenheit bieten, zusammen mit der an letzter Sitzung überwiesenen Motion Glattfelder (Lrg.) die Vorschläge von Dr. Schinz ebenfalls und gleichzeitig zu prüfen.

Justizdirektor Emil Reich vertrat am Schlusse der Diskussion die Formulierung der Regierung in vollem Umfange unter Einbezug eines von Dr. E. Bosshart (dem., Winterthur) beanstandeten Hinweises auf zukünftiges Recht. Nach den kurzen Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Nationalrat Hch. Brändli (BGB, Wädenswil) und der beiden Minderheitsvertreter, die alle an ihren Anträgen festhielten, erfolgte die Abstimmung.

In der Eventualabstimmung wurde der Minderheitsantrag Dr. Richner mit 60:37 Stimmen verworfen zugunsten des sozialdemokratischen Antrages Dr. Ziegler und O. Kuhn, der auf das integrale Frauenstimmrecht lautete. In der Hauptabstimmung obsiegte der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 gegen 58 Stimmen und damit der Regierung, welche von jedem Einbezug der Frauen absieht.

Liste der 17 Länder

in denen die Frauen keinerlei Stimmrecht haben. Es sind Afghanistan, Cambodia, Colombia (1954 Frauenstimmrecht eingeführt), Egypt (Verfassung in Revision), Ethiopia, Honduras, Iran, Iraq, Jordan, Laos, Libya, Liechtenstein, Nicaragua, Paraguay, Saudi Arabia, Yemen, ferner unsere liebe Schweiz.

Gefällt den Zürcher Kantonsräten diese geistige Gemeinschaft mit so zahlreichen unterentwickelten Ländern?

Aus dem Dokument der Uno A/2692 vom 18. Aug. 1954, herausgegeben zuhand. der jetzt begonnenen 9. Tagung der Generalversammlung.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74